

FWG

Landesverband

Freier Wählergruppen

Rheinland-Pfalz e. V.



■ Wahlordnung



Wahlordnung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ankündigung der Wahl**
- § 3 Allgemeine Grundsätze**
- § 4 Teilnahme an der Landtagswahl**
- § 5 Vorschlagsliste**
- § 6 Getrennte Wahlgänge**
- § 7 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)**
- § 8 Wahl zur Besetzung mehrerer Ämter (Listenwahl)**
- § 9 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen**
- § 10 Wahlanfechtung**

Wahlordnung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.
2. Die Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens zwei Wochen vorher zuzusenden. Die endgültige Tagesordnung wird in der Versammlung beschlossen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
2. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Stimmzählgeräte sind zulässig, wenn die Anonymität der Wahl gewährleistet ist.
3. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Der Vorstand und jeder Delegierte hat Vorschlagsrecht.

§ 4 Teilnahme an der Landtagswahl

Für die Aufstellung der Kandidaten zur Landtagswahl gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes. Wahlberechtigt ist nur, wer ordnungsgemäß zu der besonderen Vertreterversammlung innerhalb der durch das Landeswahlgesetz bestimmten Frist als Delegierter gewählt wurde, und zwar im Sinne der §§ 7 und 8 dieser Wahlordnung.

§ 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Dies gilt nicht bei der Aufstellung der Listen zur Landtagswahl; die Vorschlagsliste zur Landtagswahl kann vom Vorstand nach Anhörung des Beirates erarbeitet werden.

§ 6 Getrennte Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 7 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)

1. Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten zur Besetzung einer Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
3. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Wahl zur Besetzung mehrerer Ämter (Listenwahl)

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (verbundene Listenwahl), werden alle Kandidaten auf dem Stimmzettel namentlich aufgeführt, wobei für jeden Kandidaten die Möglichkeit der Zustimmung, der Enthaltung und der Ablehnung gegeben sein muss. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Sind im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Soweit die Satzung oder das Landeswahlgesetz nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

§ 9 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet das Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 10 Wahlanfechtung

1. Anfechtungsberechtigt sind der Vorstand und jeder wahlberechtigte Delegierte.
2. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
3. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte.
4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Anfechtungsgründe im Einzelnen benennen und soll Beweise aufführen. Die Anfechtungserklärung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. Erklärt das Schiedsgericht eine Wahl für ungültig, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.